

A) Grundsätzliche Regelungen zur Nutzung städtischer Turn- bzw. Sporthallen

1. Personen mit Krankheitssymptomen ist der Zutritt in die Sportstätte strikt untersagt.
2. Es ist eine Sportgruppe (bis zu 30 Personen) pro Sportstätte zulässig.
3. Der Verein gewährleistet, dass der Zutritt zur Sportstätte nacheinander, ohne Warteschlangen und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.
4. Im (Schul-) Gebäude ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Der Schutz darf nur im Innenbereich der Sporthalle/Turnhalle/Gymnastikraum abgelegt werden. Das Tragen des MNS ist im gesamten Gebäude obligatorisch (auch auf dem Weg zu den Sanitärräumen).
5. Kontaktpersonenverfolgung: Durch die Kurs- bzw. Übungs-leiterinnen und -leiter werden Zeitpunkt des Betretens der Vereinsmitglieder sowie deren Verlassen der Sportstätte dokumentiert; die Dokumentation ist 6 Wochen aufzubewahren!
6. Die Tribünen sind geöffnet. Der Mindestabstand ist einzuhalten. Umsetzung und Einhaltung der Hygienevorschriften (AHA - Abstand-Hygiene-Alltagsmaske) obliegen dem Nutzer.
7. Der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen für Besprechungen, Einweisungen u. ä. ist untersagt
8. Die Toiletten sind geöffnet und mit Flüssigseife und Papierhandtüchern ausgestattet.
9. Duschen und Umkleiden sind geöffnet. Die Umsetzung und Einhaltung der Hygienevorschriften (AHA), Zwischenreinigung obliegt dem Nutzer.
10. Um eine Ansammlung von verschiedenen Sportgruppen zu vermeiden, sind die Räumlichkeiten der Sporthalle unmittelbar vor Trainingsbeginn zu betreten und nach Abschluss der Trainingseinheit umgehend zu verlassen
11. Die genutzten Räumlichkeiten sind zwischendurch nach Möglichkeit kreuz- bzw. quer zu lüften

B) Grundsätzliche Regelungen zur Reinigung von städtischen Turn- und Sporthallen

1. Die Sporthalle wird arbeitstäglich gereinigt – die Kontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Handläufe sowie Griffe der Geräteraum-Tore) werden mit einem Desinfektionsmittel desinfiziert
2. Die Duschen, Umkleide- und Sanitärräume werden arbeitstäglich gereinigt und Kontaktflächen mit einem Desinfektionsmittel desinfiziert
3. Die Turnbänke im Halleninnenraum werden täglich gereinigt und mit einem Desinfektionsmittel desinfiziert
4. Die Innenbereiche werden während der Reinigung durchlüftet.
5. Die Entsorgung von Müll ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Hierfür stehen Müllbehälter bereit, die mit einem Beutel versehen und täglich entleert werden.
6. Die Reinigungen erfolgen jeweils vor dem Schulbetrieb und nicht zusätzlich vor der außerschulischen Nutzung. In diesen Fällen gelten die Regelungen zu A), Ziffern 6, 9 und 11 sowie B)C, Ziffern 4 und 5

C) Grundsätzliche Regelungen zur Nutzung städtischer Sportgeräte sowie Geräteräume

1. Durch die Vereine ist darauf hinzuwirken, dass durch die Nutzerinnen und Nutzer eigene bzw. persönliche Sportgeräte und Sportequipment mitgebracht werden.
2. Die Nutzung der in den Geräteräumen befindlichen städtischen Kleingeräte ist strengstens untersagt. Hierzu zählen u.a. Matten, Terrabänder, Hanteln, Markierungskegel, Reifen usw.
3. Die Nutzung von Großgeräten ist erlaubt. Hierzu zählen z.B. Tore, Schwebebalken, Pfosten für Netze, Sprungpferde, Sprungkästen u.a.
4. Für die Desinfektion der genutzten städtischen Sportgeräte ist der Verein verantwortlich. Desinfektionsmittel (begrenzt viruzid, begrenzt viruzid PLUS, viruzid) ist mitzubringen und wird seitens der Stadt nicht gestellt.
Bitte beachten: Hand- Desinfektionsmittel ist nicht für Flächen geeignet!
5. Die Griffe der Geräteraum- Tore sind vor und nach der Benutzung durch die einzelnen Vereine oder Sportgruppen zu desinfizieren.

In Vertretung

Gez.
Bernd Sassenhof
Erster Beigeordneter